

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG der Franconofurt AG März 2010**

### **Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Franconofurt AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG.**

Vorstand und Aufsichtsrat der Franconofurt AG, Frankfurt am Main, (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vom Februar 2002 in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit wenigen, den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

- 1. Die Franconofurt AG veröffentlicht die Hauptversammlung nicht über moderne Kommunikationsmedien wie beispielsweise das Internet (Kodex Ziffer 2.3.4).**  
Die Gesellschaft sieht von einer Veröffentlichung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel ab, da auf Grund der Größe der Gesellschaft, der Anzahl der Aktionäre sowie dem Vertraulichkeitsbedürfnis vieler Aktionäre nur von einer geringen Nachfrage ausgegangen werden kann, die nicht im Verhältnis zu den entstehenden Kosten steht.
- 2. Die Franconofurt AG legt die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds – individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen – nicht im Vergütungsbericht als Bestandteil des Corporate Governance Berichts offen (Kodex Ziffer 4.2.5).**  
Die Gesellschaft legt die individualisierte Vergütung des Vorstandes entsprechend der gesetzlichen Regelung im Anhang des Jahresabschlusses offen.
- 3. Die Franconofurt AG bildet keine gesonderten Aufsichtsratsausschüsse (Kodex Ziffer 5.3).**  
Die Gesellschaft sieht von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse auf Grund der Größe der Gesellschaft sowie der Tatsache, dass dem Aufsichtsrat nur drei Mitglieder angehören, ab.
- 4. Die Franconofurt AG legt keine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder fest (Kodex Ziffer 5.4.1)**  
Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit offen lassen, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beenden.
- 5. Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden nicht in Einzelwahlen durchgeführt (Kodex Ziffer 5.4.3).**  
Die Gesellschaft sieht aus verfahrensökonomischen Gründen von Einzelwahlen ab.
- 6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten lediglich eine feste und keine erfolgsorientierte Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6)**  
Die Gesellschaft räumt keine erfolgsorientierte Vergütung ein, da die Anforderungen an den Aufsichtsrat unabhängig von dem Unternehmensergebnis gleich bleibend hoch sind. Sie ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat im Hinblick auf seine gesetzliche Überwachungsaufgabe weder einer vom Unternehmensergebnis abhängige Vergütung noch eines sonstigen Anreizes bedarf.

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG der Franconofurt AG März 2010**

- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten lediglich eine feste und keine erfolgsorientierte Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6)**  
Die Gesellschaft räumt keine erfolgsorientierte Vergütung ein, da die Anforderungen an den Aufsichtsrat unabhängig von dem Unternehmensergebnis gleich bleibend hoch sind. Sie ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat im Hinblick auf seine gesetzliche Überwachungsaufgabe weder einer vom Unternehmensergebnis abhängige Vergütung noch eines sonstigen Anreizes bedarf.
- 8. Die Franconofurt AG weist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen – nicht im Corporate Governance Bericht aus (Kodex Ziffer 5.4.6).**  
Die Gesellschaft weist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bereits im Anhang des Jahresabschlusses aus.
- 9. Der Besitz von Aktien von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, sofern er einen Anteil von 1% aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, wird nicht im Corporate Governance Bericht angegeben (Kodex Ziffer 6.6).**  
Die Gesellschaft gibt etwaigen Aktienbesitz der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im bereits im Anhang des Jahresabschlusses an.
- 10. Die Franconofurt AG veröffentlicht Zwischenberichte nicht binnen der im Corporate Governance Kodex empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes (Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 4).**  
Die Gesellschaft veröffentlicht die Zwischenberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten sind frühere Veröffentlichungstermine nicht möglich.
- 11. Die Franconofurt AG veröffentlicht den Konzernabschluss nicht binnen der im Corporate Governance Kodex empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes (Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 4).**  
Der Konzernabschluss wird von der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht. Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten sind frühere Veröffentlichungstermine nicht möglich.

Frankfurt, den 12. März 2010

---

Bruno Kling  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

---

Metehan Sen  
Vorstandssprecher